

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Sondershausen (KJB-Satzung)

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1, 21 und 26 a Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,278) sowie § 13 a Abs. 7 Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18.04.2024, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 die folgende Satzung beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 88-08/2025)

§ 1

Name und Funktion

- (1) In der Stadt Sondershausen wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen gebildet. Dieser soll, gem. § 13 a der Hauptsatzung der Stadt Sondershausen, die Interessen der Kinder- und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Stadt vertreten.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Sondershausen“.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine eigenständige, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Sondershausen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen junger Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind und die ihren Hauptwohnsitz in Sondershausen und deren Ortsteile haben.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Menschen in der Stadt Sondershausen und ein Vertretungsorgan ihrer Belange gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen aller Sondershäuser Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Verwaltung zu Jugendthemen zu beraten und für jugendrelevante Aufgaben Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat soll:
 - sich an der Kommunalpolitik der Stadt Sondershausen beteiligen;
 - durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen die Situation für Kinder und Jugendliche in Sondershausen maßgeblich verbessern;
 - sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen.
- (5) Die Kommunale Beauftragte für Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit der Stadt Sondershausen führt in Zusammenarbeit mit einem Verantwortlichen aus dem Kinder- und Jugendbeirat eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 3

Stellung des Kinder- und Jugendbeirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seiner Ausschüsse, den Ortsteilräten und der Verwaltung zu kinder- und jugendrelevanten Themen.
- (2) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist zu den öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses, des Kulturausschusses und zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt. Dem Kinder- und Jugendbeirat sind alle Vorlagen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, rechtzeitig und angemessen vor Beginn einer Sitzung zu erläutern.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben sowie Anträge stellen, die vom zuständigen Gremium innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln sind. Die im Abs.1 genannten Adressaten teilen dem Beirat ihre Entscheidung schriftlich mit bzw. behandeln das Thema in ihrer nächsten Sitzung.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat verpflichtet sich jährlich einen Sachbericht zu erstellen, der dem Sozialausschuss vorgelegt wird.

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Sondershausen haben, zusammen.
- (2) Mitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre und höchstens 21 Jahre alt ist.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat kann formlos schriftlich beantragt werden oder mündlich, in einer Sitzung, erfolgen. Der Beirat entscheidet über den Antrag in seiner Sitzung.
- (4) Jeder, der daran interessiert ist, dem Kinder- und Jugendbeirat beizutreten, hat die Möglichkeit an einer Sitzung teilzunehmen. In der darauffolgenden Sitzung wird von den Mitgliedern über die Aufnahme in den Kinder- und Jugendbeirat abgestimmt.
- (5) Die Wahl der Mitgliedsaufnahme erfolgt offen, in Form von Handzeichen, es sei denn ein Mitglied vom Kinder- und Jugendbeirat möchte die Wahl nicht offen, dann erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Zur Aufnahme wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.
- (6) Die Kinder und Jugendlichen des Beirates sind gleichberechtigte Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat ist für einen Aufgabenbereich verantwortlich.
- (8) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

- (9) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Beirat erklärt oder es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt. Ein Mitglied kann wegen eines Verstoßes gegen die Regelung des Abs. 7 aus dem Kinder- und Jugendbeirat ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Kinder- und Jugendbeirat in seiner Sitzung. Eine erneute Mitgliedschaft ist, nach den Vorgaben des Abs. 2 und 3, jederzeit möglich. Sobald ein Mitglied 22 Jahre alt geworden ist, scheidet es automatisch aus dem Beirat aus.
- (10) Gewählt wird der Kinder- und Jugendbeirat für eine Dauer von 2 Jahren.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 6

Vorstand und dessen Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und des Schriftführers erfolgt geheim.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied erfolgt ein separater Wahlgang. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung muss er rechtzeitig seinen Stellvertreter informieren. Dieser übernimmt dann anstelle des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung.
- (6) Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder über Stellungnahmen, Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Sondershausen sowie dessen Ausschüsse, die die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen betreffen.

§ 7

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. Jeder darf daran teilnehmen und zuhören, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen.
- (2) Die Sitzungstermine und Sitzungsorte werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht, analog den Sitzungen des Stadtrates.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein.
- (4) Die Mitglieder des Beirates haben sich bei Verhinderung rechtzeitig, vor Beginn der Sitzung, beim Vorsitzenden abzumelden.
- (5) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder unaufgefordert an Verhandlungen teilzunehmen. Jeder Zuhörer kann sich zu Wort melden. Dies muss dem Vorstand durch

Handzeichen deutlich gemacht werden. Erst nach der Worterteilung durch den Vorsitzenden darf der Zuhörer sich äußern.

- (6) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Der Schriftführer übernimmt diese Aufgabe. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Zuschuss, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Stadt Sondershausen stellt dem Kinder- und Jugendbeirat für seine Arbeit und für die Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel, in Höhe des in der Hauptsatzung festgelegten Betrages, zur Verfügung.
- (4) Die Verwaltung unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei Bedarf hinsichtlich Verwaltungsangelegenheiten.

§ 9

Gleichstellung


Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den 27. Mai 2025


GRIMM
Bürgermeister



veröffentlicht im
"Sondershäuser Heimatecho" Nr.07/2025
vom 27. Juni 2025